Implantologische Leistungen
(GOZ-Pos. 9000 - 9170)

Leistungsinhalt der GOZ-Pos. 9040

GOZ Pos. 9050

Implantate, Berechenbarkeit von GOZ-Pos. 2290, 2310, 2320 und 5110 bei GOZ-Pos. 9060,

GOZ-Pos. 9040

Leistungsinhalt der GOZ-Pos. 9040

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 07.10.2015

Die Leistungslegende der GOZ Nr. 9040 bei der GOZ- Reform 2012 wurde nicht verändert. Nach wie vor lautet der Leistungstext hinsichtlich des chirurgischen Inhaltes schlicht „Freilegen eines Implantats“. Demzufolge ist nach wie vor lediglich das Freilegen eines Implantates Leistungsinhalt und nicht etwa darüber hinausgehende mukogingival-chirurgische oder anderweitige chirurgische Eingriffe.

GOZ Pos. 9050

Rekonstruktive Phase

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 03.05.2023

Der Begriff „Rekonstruktive Phase“ der Leistungsbeschreibung der GOZ-Pos. 9050 nimmt darauf Bezug, dass Zahnersatz erstellt wird. Dies kann mehrere rekonstruktive Phasen umfassen (z.B. Langzeitprovisorium und definitive Versorgung).

GOZ-Pos. 9060

Implantate, Berechenbarkeit von GOZ-Pos. 2290, 2310, 2320 und 5110

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.06.1997/04.07.2012

Die kombinierte Berechenbarkeit der GOZ-Pos. 2290, 2310 und 5110 in Zusammenhang mit Leistungen nach GOZ-Pos. 9060 ist möglich.

Darüber hinaus hat der Zahnarzt bei der Festlegung des Faktors die in § 5 Abs. 2 GOZ genannten Kriterien zu beachten.

Das Entfernen einer Krone durch Abschrauben der Verbindungsschraube ist in der Regel einfacher und weniger zeitaufwendig als das Auftrennen einer fest einzementierten Krone mit rotierenden Instrumenten.

Die Leistungen nach GOZ-Pos. 2290, 2310, 2320 und 5110 sind zahnärztliche Leistungen, die nicht an zahnärztliches Hilfspersonal delegiert werden dürfen.